

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen m a l e m a l
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Tätigkeiten und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere
  - a) die Förderung eines sozialen Miteinander durch die Kunst
  - b) die Förderung der individuellen Ausdrucksfähigkeit und der freien Kreativität
  - c) die Förderung der persönlichen Entwicklung und Stärkung von individuellen Ressourcen
  - d) die Förderung der Kindheitspädagogik und kindlichen Entwicklung sowie Jugendförderung
  - e) die Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen, Folgen der Corona Pandemie und bei Traumata, z.B. für Flüchtlinge, Kriegs- und Katastrophenopfer
  - f) die Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Künste, Kulturfelder und pädagogischer Bereiche
  - g) die Förderung künstlerischer Initiativen die der Prävention von Gewalt und Sucht dienen
  - h) die Förderung des Allgemeinwohls und der Gesundheit
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung verschiedener künstlerischer Projekte und Gruppenangebote, wie Malangebote, offene Ateliers, Tonwerkstatt, etc.

- b) die Organisation und Durchführung gemeinschaftlich künstlerischer, kultureller, pädagogischer und sozialer Projekte, wie Austauschtreffen, Kooperation mit anderen Vereinen, Ausstellungen, etc
  - c) Workshops und Veranstaltungen zu Themen wie Kunst und Kultur, Gesundheitsförderung, Entspannungstechniken, Prävention, Stressbewältigung, Krisenbewältigung, Resilienz, etc.
  - d) Kunsttherapeutische und gestalterische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - e) künstlerische Angebote als Möglichkeit den Gefühlen Ausdruck zu verleihen, mit verschiedensten Materialien (Ton, Farben, Stifte, Papier, Naturmaterialien und andere)
  - f) die Anleitung verschiedener Künste, wie Tanz, Musik, Malerei, Bildhauerei, Theater, Literatur, die den künstlerischen Ausdruck fördern
  - g) die Schaffung eines Rahmens für kreative Äußerungen, um künstlerische und schöpferische Impulse zu entfalten und kulturelles und soziales Erleben zu ermöglichen
- 3) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein eigene Fördermittel beantragen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder.
- 3) Die Vereinsmitglieder sind gehalten, die festen Beiträge zu zahlen, und die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Die Vollmitglieder sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

- 4) Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 7) Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag.
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- 9) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Die Mitgliederversammlung und
  - b) Der Vorstand

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann sowohl persönlich als auch virtuell stattfinden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Vereinsmitglieder
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von eine\*r Protokollführer\*in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, nämlich der/dem 1. Vorsitzende/n und der/dem 2. Vorsitzende/n. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und übt die Arbeitgeberfunktion aus.
- 4) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass der Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend zugänglich gemacht werden muss.
- 7) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die ihnen nachweislich entstandenen Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse

geleistet haben, soweit diese der Höhe nach angemessen sind und nicht anderweitig erstattet werden.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

- 1) Für eine Satzungsänderung außer redaktioneller Art ist ein 2/3-Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Auf diesen besonderen Tagesordnungspunkt muss bei der Einladung zur Versammlung speziell hingewiesen werden.

### **§ 8 Kassenführung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln und Spenden aufgebracht.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertreten- den Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Auflösung in der Tagesordnung der Einladung angekündigt wird.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der vorherigen Einwilligung des Finanzamtes.

München, 10.04.2022